



29. August 2013

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 41

Art. 64 Abs. 1 und 2 AHVG; Art. 121 Abs. 2 AHVV; Kassenwechsel.

Zulässigkeit des Wechsels eines in die Selbständigkeit entlassenen kantonalen Spitals (neu in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, wobei der Kanton eine qualifizierte Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen hält) von der kantonalen Ausgleichskasse zur Ausgleichskasse eines regionalen zwischenberuflichen Verbandes, dessen Mitglieder Arbeitgeber und Selbständigerwerbende aus Industrie, Handel und Gewerbe bzw. aus dem Dienstleistungssektor sind (E. 3).

Urteil vom 12. Februar 2013 (9C_883/2012)

[BGE 139 V 58](#)

Die Kantonsspital X. AG wurde im Zuge der Spitalgesetzgebungsreform von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft gemäss OR mit gemeinnütziger Zweckbestimmung umgewandelt. Einige Zeit später trat die X. AG der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) bei. Die Ausgleichskasse der AIHK teilte in der Folge der kantonalen Ausgleichskasse – bei welcher die X. AG bisher angeschlossen war – mit, dass die X. AG ab 01. Januar 2010 zu ihr wechseln werde. Die kantonale Ausgleichskasse erhob dagegen Einspruch. Sowohl das Bundesamt für Sozialversicherungen als auch das Bundesverwaltungsgericht erachteten den Wechsel als zulässig und letzteres stellte den Anschluss der X. AG mit Wirkung ab 1. Januar 2013 bei der Ausgleichskasse der AIHK fest.

Das Bundesgericht führt Bezug nehmend auf die Rügen der kantonalen Ausgleichskasse Folgendes aus:

- Das „wesentliche Interesse“ gemäss Art. 121 Abs. 2 AHVV, welches für eine Kassenwechsel gegeben sein muss, gilt unabhängig davon, ob der Wechsel von einer kantonalen Ausgleichskasse zu einer Ausgleichskasse eines Berufsverbandes oder eines zwischenberuflichen Verbandes erfolgt.
- Im Zusammenhang mit der Beurteilung des „wesentlichen Interesses“ kann keine „Gesamtschau“ erfolgen, die auch die Nachteile der Mitgliedschaft beim Gründerverband berücksichtigt. Denn der klare Verordnungswortlaut verlangt lediglich ein anderes (wesentliches) Interesse als den Beitritt zur Verbandsausgleichskasse, von welchen die X. AG mehrere aufführt (Rechtsberatung, Schulungen, Kontaktvermittlung, etc.).

- Die Rüge, es könne nicht im Interesse der gemeinnützigen und nicht gewinnorientierten X. AG liegen, sich durch die politisch aktive AIHK, die hauptsächlich Arbeitgeberinteressen vertrete, in einseitiger Weise am allgemeinen politischen Geschehen zu beteiligen, lässt das Bundesgericht nicht gelten. Es führt aus, dass der Kanton mindestens 70% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der X. AG hält und somit die Möglichkeit hat, via Gesetz oder Statuten politische Aktivitäten zu untersagen oder den Beitritt zu einer politisch (zu) aktiven Vereinigung zu verbieten, was er indessen nicht getan hat.
- In Bezug auf die weitere Rüge, wonach sich die in der X. AG (ein unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle stehendes Grossunternehmen, mit ausschliesslicher Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitssektor) stehenden unternehmerischen Fragen nicht mit den Herausforderungen an eine gewinn- und exportorientierte KMU vergleichbar seien und somit in deutlichem Gegensatz zur Zielgruppe der AIHK stehen, wird auch nicht gehört. Es wird diesbezüglich ausgeführt, dass die gemeinnützige Zweckbestimmung die Wirtschaftlichkeit nicht nur i.S. von Art. 32 Abs. 1 KVG, sondern auch im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht ausschliesst. Ferner liegt auch kein Fall gemäss Art. 120 Abs. 2 AHVV vor. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass aufgrund der rechtlichen Verselbstständigung der X. AG kein durch das Organisationssystem bzw. politisch bedingtes Wahlrecht des Kantons in Bezug auf die Kassenzugehörigkeit besteht.

Das Bundesgericht erachtet deshalb die Beschwerde in Bezug auf den von der Vorinstanz per 01.01.2013 festgesetzten Kassenwechsel für unbegründet.